

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Sponholz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-36-BO-2018-249		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 15.11.2018 Verfasser: Christin Niestaedt		
Beschluss zur Planung Fassadensanierung Gemeindezentrum Sponholz			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.11.2018	Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz	Entscheidung

Sachverhalt:

Da im Zuge der Dachsanierung die Blitzschutzanlage erneuert wird, welche zum Teil an der Fassade befestigt ist, sollte über die Fassadensanierung ebenfalls nachgedacht und ggf. zusammen mit der Dachsanierung entsprechende Fördermittel beantragt werden.

Die Realisierung könnte aus finanziellen Aspekten in 2 Bauabschnitten realisiert werden. Für die Beantragung der Fördermittel, sind mit Antrag Planungsunterlagen, Leistungsphase 2-3, vorzulegen.

Nach erster Kostenschätzung belaufen sich die Baukosten für die Fassadensanierung inkl. Erneuerung der restlichen Fenster und Tore auf ca. 163.300 € brutto. (ohne Fenster/Tore = 151.700 € brutto)

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Ausschreibung der Planung, Leistungsphase 2-3, für das Vorhaben „Fassadensanierung Gemeindehaus Sponholz“, für die Beantragung von Fördermittel zusammen mit der Dachsanierung. Die Fassadensanierung wird nur unter Bereitstellung von Fördermitteln realisiert, frühestens 2020/2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 6.000 (LP 2-3) €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 500 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 51100

Bezeichnung: Gutachten und Vermessungsleistungen

Sachkonto: 5625100

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen: